

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16. November 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Juli 2009, geändert durch Satzung vom 10. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Weiterbildung“ durch die Worte „Erwachsenen- und Weiterbildung“ ersetzt.
  
2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 zehnter Spiegelstrich wird die Zahl „690“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
  
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Tabelle in Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Weiterbildung“ wird jeweils durch die Worte „Erwachsenen- und Weiterbildung“ ersetzt.
    - bb) In der Zeile „3. Erziehungswissenschaftliche Wahlpflichtmodule (1 Schwerpunkt ist zu wählen)“ wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Zahl „14“ jeweils durch die Zahl „12“, die Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „6“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
    - cc) In der Zeile „4. Abschlussarbeit“ wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Zahl „24“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs 120 Leistungspunkte erforderlich. <sup>2</sup>Hiervon sind 54 Leistungspunkte in den erziehungswissenschaftlichen Pflichtmodulen, 18 im sozialwissenschaftlichen Pflichtmodul, 18 in den erziehungswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und 30 Leistungspunkte für die Abschlussarbeit zu erbringen.“

- c) In Abs. 3 dritter Spiegelstrich wird das Wort „Weiterbildung“ durch die Worte „Erwachsenen- und Weiterbildung“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) In Abs. 8 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 2

**Inkrafttreten/Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Heterogenität in Erziehung und Bildung zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen. <sup>2</sup>Studierende, die bereits im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Heterogenität in Erziehung und Bildung immatrikuliert sind, können bis zum 1. Dezember 2011 schriftlich gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt der Universität Augsburg erklären, dass sie nach dieser Satzung studieren; ansonsten studieren sie weiter nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Juli 2009, geändert durch Satzung vom 10. Februar 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 9. November 2011 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 16. November 2011, Az. M – 320 – 3.

Augsburg, den 16. November 2011  
I.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 16. November 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. November 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. November 2011.